



Pflegeheim verlangt Sicherheiten von Angehörigen oder Betreuern –Musterbrief der Verbraucherzentrale

Seit Oktober 2009 gilt das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG), das neue Vertragsrecht für Pflegeheime. Verträge, die schon vor Oktober 2009 geschlossen wurden, mussten zum 1. Mai 2010 dem neuen Gesetz angepasst werden. Eine ganze Reihe solcher Verträge wurden der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. zur Prüfung übersandt. Dabei fiel auf, dass einigen Verträgen als Anlage Erklärungsdrucke beigelegt waren, mit denen sich Angehörige oder Betreuer verpflichten sollten, für Kosten aufzukommen, falls der Bewohner seine Zahlungspflicht gegenüber der Pflegeeinrichtung nicht erfüllt.

Derartige Erklärungen, die mal als Bürgschaft, mal als Haftungsübernahmeerklärung oder Schuldbeitrittserklärung bezeichnet werden, sollten nach Ansicht der Verbraucherzentrale nicht unterschrieben werden.

Zwar erlaubt das neue Gesetz, dass der Heimträger vom Bewohner Sicherheitsleistungen für die Erfüllung seiner Zahlungspflicht verlangt. Dieses Recht gilt aber nur für Personen, die ihren Heimaufenthalt ausschließlich aus der eigenen Tasche bezahlen.

Im Gegensatz dazu ist es nicht erlaubt, Sicherheitsleistungen von Heimbewohnern zu verlangen, für deren stationären Aufenthalt entweder ein Sozialhilfeträger, die gesetzliche Pflegeversicherung oder die private Pflegepflichtversicherung Leistungen gewährt. Ebenso wenig dürfen Sicherheiten verlangt werden, die das Doppelte eines Monatsentgelts überschreiten.

In dem Vorgehen, statt vom Heimbewohner selbst, von Angehörigen oder Betreuern in Form von Haftungsübernahme- oder Schuldbeitrittserklärungen eine Sicherheit zu verlangen, sieht die Verbraucherzentrale eine Umgehung der gesetzlichen Verbote. Aus der Umgehung folgt, dass das mit der unterschriebenen Erklärung entstandene Rechtsverhältnis nichtig ist.

Angehörige oder Betreuer, die eine Schuldübernahme-, Haftungs-, Schuldbeitrittserklärung oder Bürgschaft bereits unterzeichnet haben, sollten so schnell wie möglich gegenüber dem Einrichtungsträger klarstellen, dass die unterzeichnete Erklärung als nichtig angesehen wird.

Bitte ergänzen Sie das Musterschreiben um die entsprechenden Anschriften und Namen und senden es per Einschreiben mit Rückschein an den Einrichtungsträger.

Titel	Dok.-Typ	Größe
Musterbrief Sicherheiten_Schuldübernahme	 <u>DOC</u>	28.0 KB

Stand: 27.09.2010

Dieses Dokument ist aus dem Internet-Auftritt der

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz

Sie finden es im Internet unter: <http://www.verbraucherzentrale-rlp.de/link790311A.html>

Musterschreiben Pflegeheim verlangt Sicherheiten von Angehörigen oder Betreuern

Bitte ergänzen Sie das Musterschreiben um die entsprechenden Anschriften und Namen und senden Sie es per Einschreiben mit Rückschein an den Einrichtungsträger.

Absender (eigener Vor- und Zuname)
+ Adresse

Einschreiben mit Rückschein

Heimträger (Name der Einrichtung)
+ Adresse

Ort, Datum

**Bewohner/in Herr/Frau(Name des Heimbewohners)
Erklärung zur Übernahme von Kosten bei Verletzung von Zahlungspflichten
durch den/die Bewohner/in**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem Vertrag für die Pflege- und Versorgung von Herrn/Frau (Name des Heimbewohners) in Ihrer Einrichtung haben Sie mir eine Erklärung vorgelegt, mit der ich mich zur Übernahme von Kosten verpflichten sollte, falls Herr/Frau.....(Name des Heimbewohners) seinen/ihren Zahlungspflichten nicht nachkommt.

Um Rechtsklarheit herzustellen, teile ich Ihnen mit, dass ich das mit Unterzeichnung der Erklärung vermeintlich zustande gekommene Rechtsgeschäft wegen Verstoßes gegen das gesetzliche Verbot in § 14 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) gem. § 134 BGB als von Anfang an nichtig betrachte.

Mit dem von Ihnen zur Anbahnung des Rechtsgeschäfts als Anlage zum Heimvertrag benutzten Formular, erweckten Sie den Eindruck, dass der Abschluss des Heimvertrages von der Unterzeichnung der Erklärung abhängt.

Sicherheitsleistungen dürfen jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 14 WBVG verlangt werden. Das gilt selbst dann, wenn die Sicherheit nicht vom Bewohner/von der Bewohnerin selbst, sondern von mir als Drittem/Dritter verlangt wurde.

Darüber hinaus ist nach § 14 Abs. 1 WBVG die Sicherheitsleistung auf das Doppelte eines Monatsentgelts beschränkt. Nach der mir zur Unterzeichnung vorgelegten Erklärung ist die von mir ggf. zu leistende Sicherheit jedoch betragsmäßig nach oben offen.

Sollten Sie sich dieser Rechtsauffassung nicht anschließen, erkläre ich vorsorglich und ausdrücklich die Anfechtung der von mir hinsichtlich der Übernahme von Zahlungsverpflichtungen abgegebenen Erklärung (§ 143 BGB).

Angesichts der gesamten Vorgehensweise bin ich zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung berechtigt.

Die Erklärungen wurden mir als Anlage zum Vertrag vorgelegt. Dadurch wurde der falsche Eindruck erweckt, dass sie notwendiger Bestandteil des Vertrages und daher für einen wirksamen Vertragsschluss auch zu unterzeichnen sind.

Darüber hinaus wurde auch der Eindruck erweckt, dass ich gegebenenfalls auf Dauer verpflichtet bin, die Kosten zu tragen, falls Herr/Frau (Name des Heimbewohners) aus eigenem Einkommen oder Vermögen das Entgelt nicht aufbringen könnte und eigentlich Anspruch auf Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger hätte.

Die Anfechtungsfrist ist eingehalten. Die Erklärung ist aufgrund der Anfechtung gemäß § 142 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen, so dass ich aus der Erklärung nicht in Anspruch genommen werden kann.

Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt dieses Schreibens schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang und erklären Sie, dass aus der genannten Erklärung keine Rechte und Pflichten gegen mich geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)